

# Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Vom 19. Februar 2013

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), vorzubereiten und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen findet die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) statt.

Weitere Informationen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages sind in den Internetangeboten der Landeswahlleiterin ([www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)) sowie des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) eingestellt.

Aufgrund des § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 öffentlich auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz).

## 1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 Bundeswahlgesetz).

Die Postanschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet:

Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden.

Die Anzeige muss enthalten:

- den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will und
- die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils

obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 6 Bundeswahlgesetz).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

## 2. Wahlvorschläge

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

### 2.1 Kreiswahlvorschläge

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Bundeswahlgesetz) erfolgt durch gesonderte Bekanntmachung der Kreiswahlleiter (§ 32 BWO) in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des jeweiligen Wahlkreises bestimmt sind (§ 86 Abs. 1 BWO). Namen und Sitze der Kreiswahlleiter sind aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung von Kreiswahlleitern und ihren Stellvertretern für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag vom 14. November 2012 (SächsABl. 48/2012, S. 1387) ersichtlich. Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter bis spätestens 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz).

### 2.2 Inhalt und Form der Landeslisten

2.2.1 Nur Parteien können Landeslisten einreichen.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden. Sie muss bei der Landeswahlleiterin bis spätestens 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 Bundeswahlgesetz).

Die Postanschrift des Büros der Landeswahlleiterin lautet:

Freistaat Sachsen – Die Landeswahlleiterin  
Postfach 11 05  
01911 Kamenz.

Die Hausanschrift lautet:

Macherstraße 63  
01917 Kamenz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlleiter im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

Die Landesliste muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bewerber, für den im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, dies gegenüber der Landeswahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, am 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, nachzuweisen hat (§ 43 Abs. 1 BWO). Dann ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2.2 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), die im Freistaat Sachsen liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Abs. 2 BWO).

2.2.3 Die gemäß § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz noch nicht ausreichend parlamentarisch vertretenen Parteien

haben die nach § 27 Abs. 1 Bundeswahlgesetz erforderlichen 2 000 Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf schriftliche Anforderung in der benötigten Stückzahl von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Landeswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Jeder Wähler kann nur eine Landesliste unterstützen; er kann dies erst nach ihrer Aufstellung tun. Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

2.2.4 Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der Wahlvorschlag einreichenden Partei sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 Bundeswahlgesetz entsprechend,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinde beziehungsweise Kreisfreien Stadt (Meldebehörde) nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden,
4. die erforderlichen 2 000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um einen Landeslistenvorschlag einer in § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz genannten Partei handelt.
5. § 34 Abs. 6 und 7 BWO gilt entsprechend.

Kamenz, den 19. Februar 2013

**Prof. Dr. Schneider-Böttcher**  
Landeswahlleiterin